



Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung
SKM - Katholischer Verband
für soziale Dienste in Deutschland e.V.
Blumenstraße 20, 50670 Köln
☎ 0221/913928-86 dannhaeuser@skmev.de



INFOBRIEF Rechtliche Betreuung

3/2008

Oktober 2008

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
die Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung kann die Weiterarbeit über den 30.06.2009 hinaus planen. Die am Projekt beteiligten Verbände DCV, SkF und SKM beabsichtigen eine Fortführung der gemeinsamen Arbeitsstelle.

Wichtige Anliegen in den nächsten Monaten sind die weitere Qualitätsentwicklung im Arbeitsfeld und eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.

An einer Qualitätsleitlinie arbeitet seit Monaten eine Arbeitsgruppe aus Diözesanreferenten aus allen Verbänden der verbandlichen Caritas. Erste inhaltliche Bausteine zur Qualitätssicherung sind aber auch das Qualifizierungsseminar für Querschnittsmitarbeiter, das im September begonnen hat und ein erstes Grundlagenseminar zum Betreuungsrecht für Vereinbetreuer im Oktober 2008.

Eine Möglichkeit der gemeinsamen, zielgerichteten Öffentlichkeitsarbeit bietet uns im nächsten Jahr der Internationale Tag des Ehrenamtes am 5. Dezember 2009. Eine Arbeitsgruppe beginnt in diesen Tagen mit den ersten Planungen für einen bundesweiten Aktionstag der Betreuungsvereine der verbandlichen Caritas.

Es gibt viel zu tun...

Barbara Dannhäuser
Referentin

Rechtliches

Rechtsprechung rund ums BtG

Hier eine kleine Auswahl der neueren Urteile.

Aktuelles demnächst wieder zusammengefasst von Horst Deinert unter

http://www.betreuerlexikon.de/VBVG_Rechtsprechung.pdf

(Die Seite befindet sich derzeit im neuen Aufbau)

Zur Verfassungsmäßigkeit der pauschalierten Abrechnung

Es lassen sich derzeit unter dem Gesichtspunkt des Art. 12 GG keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Pauschalierungssystem der §§ 4 und 5 VBVG erheben, da es keine tragfähigen Erkenntnisse für die Annahme gibt, dass dieses Vergütungssystem bei einer generalisierenden Betrachtung des gesamten Berufszweiges der Berufsbetreuung nicht zu auskömmlichen Einkommensverhältnissen der Berufsbetreuer führt.

§ 3 Abs. 3 VBVG ist auf die Stundensatzbemessung bei Berufsbetreuern nicht analog anwendbar (Beschluss OLG München NJWRR 2007, 513).

OLG Celle, Beschluss vom 05. Mai 2008, 1 W 36/08 Quelle: btprax newsletter

Zum Schadensersatzanspruch gegen den Betreuer

Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch ist, dass schlüssig dargetan wird, dass das beanstandete Verhalten des Betreuers, nämlich Barabhebungen von einem Giro- und mehreren Sparkonten, überhaupt zu einem Schaden bei dem Betreuten geführt hat. Solange die vom Kläger beanstandeten Barabhebungen entweder nachvollziehbar von einem Konto des Betreuten auf ein anderes Konto des Betreuten verbucht worden oder der Verbleib des Bargeldes ist durch Quittungen belegt ist, ist ein Ersatzanspruch nicht ersichtlich (*Leitsatz der Redaktion*).
OLG Celle, Urteil vom 16. Mai 2008, 20 U 44/07 Quelle: btprax newsletter

Evaluierung BtG - Sachstand

Die im Frühjahr 2008 außerplanmäßig zusätzlich durchgeführte Befragung der Heime, wurde vom ISG inzwischen ausgewertet und diese Zwischenergebnisse den Beiratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

In dem Zusammenhang war u.a. aufgefallen, dass in den Betreuungsvereinen eine steigende Tendenz (von 3% auf 10%) zur Einstellung von Mitarbeitern ohne Ausbildung (Vergütungsstufe 1) besteht. Damit stand eine mögliche qualitative Verschlechterung der Betreuungsarbeit in den Vereinen „im Raum“. Eine kurzfristige Umfrage meinerseits in unseren Diözesen ergab: 15 Diözesen (Aachen, Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Freiburg, Fulda, Hil-desheim, Mainz, München, Münster, Passau, Regensburg, Speyer, Trier, Würzburg) haben rückgemeldet, dass die Einstellungspraxis unverändert ist. Es werden keine Vereinsbetreuer ohne Qualifikation eingestellt. In der Regel haben die MitarbeiterInnen einen Hochschulabschluss und fallen damit in Vergütungsgruppe 3. Verstärkt erfolgt allerdings die Delegation von Aufgaben innerhalb des Vereins an sogenannte „Hilfskräfte“. Dieses Ergebnis habe ich an die Beiratsmitglieder Sieglind Scholl für die BAGFW und Bernhard Ortseifen für die BuKo weitergegeben. Mit dem Abschlussbericht des ISG ist im Februar 2009 zu rechnen.

Verweisen möchte ich auf einen aufschlussreichen Artikel in der btprax 3/2008, in welcher Dr. Dirk Bahrenfuss, Richter am OLG, die ersten Ergebnisse der Evaluation und des Zwischenberichtes 2007 beschreibt und bewertet.

Patientenverfügung

Es tut sich doch noch etwas.

Am 26. Juni 2008 beriet der Bundestag in erster Lesung über den fraktionsübergreifenden Gesetzentwurf über den Umgang mit Patientenverfügungen. Der Entwurf stammt von dem Abgeordneten Stünker (SPD) und wird von ca. 200 Bundestagsabgeordneten unterstützt. Der Entwurf wurde im Vorfeld der Bundestagsdebatte insbesondere von Seiten der Kirchen kritisiert. Inhaltlich regelt der Entwurf, dass die vorab verfasste Willenerklärung eines Patienten grundsätzlich verbindlich werden soll und zwar unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung, wenn er schriftlich niedergelegt worden ist.

FGG-Reformgesetz

Am 27. Juni 2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) beschlossen. Am 19. September 2008 hat der Bundesrat zugestimmt. Das Gesetz wird erst am 1. September 2009 in Kraft treten. Die Länder erhalten auf diese Weise ein Jahr Zeit, um die notwendige Neuorganisation der gerichtlichen Abläufe vorzunehmen.

Die Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält zugleich eine Reform des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das bisher geltende Verfahrensgesetz (FGG) für diese Verfahren (Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass- und Registersachen) stammt aus dem Jahre 1898 und wurde vielfach geändert. Mit dem neuen Gesetz wird eine vollständige, moderne Verfahrensordnung mit verständlichen, überschaubaren und einheitlichen Strukturen für die verschiedenen Materien beabsichtigt.

Neben den Neuerungen im familienrechtlichen Verfahren, gibt es auch erhebliche Verfahrenänderungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

In der Btprax 3/2008 erörtert Prof. Dr. Bernhard Knittel, Richter am OLG München, ausführlich die für den Betreuungsbereich relevanten Neuerungen. Insbesondere betreffen diese die Rechtsmittelverfahren.

Die zuständige Abteilung im Amtsgericht wird zukünftig „Betreuungsgericht“ heißen und die dort tätigen Richter sind „Betreuungsrichter“. Im erstinstanzlichen Verfahren sind komprimierte Regelungen mit vielen unübersichtlichen Verweisen entzerrt worden, um eine bessere Verständlichkeit zu erreichen. Allerdings erhöht sich dadurch die Anzahl der Regelungen beträchtlich.

Schwerwiegender sind die Änderungen im Beschwerdeverfahren vor dem Landgericht. Grundsätzlich zielt das FGG-Reformgesetz vorrangig auf ein einheitliches Verfahrensrecht in Familiensachen. Dies war in Betreuungs- und Unterbringungssachen nicht durchzuhalten. Das Landgericht als Beschwerdeinstanz wird beibehalten. Größer sind die Hürden für die nächste Instanz geworden. Das OLG fällt quasi weg. Nächstes Rechtsmittel ist die Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof; allerdings nur wenn das Landgericht dies zulässt. Das Kath. Büro Berlin hat in seinen Stellungnahmen auch auf diese Problematik hingewiesen.

Professor Knittel kritisiert die Neuerungen als eine „Halbierung des verfahrensrechtlichen Schutzes“. Wer sich genauer informieren möchte: Btprax 3/2008 S. 99 – 103, Prof. Dr. Bernhard Knittel: „Auf dem Weg zur FGG-Reform“.

RDG - Rechtsdienstleistungsgesetz

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten. Es sieht eine umfassende Neuordnung der Rechtsberatung vor.

Im Interesse einer sachgerechten, unabhängigen Rechtsberatung bleibt es auch in Zukunft bei dem Grundsatz, dass die Vertretung vor Gericht ebenso wie die umfassende außergerichtliche Beratung in die Hände der Anwältinnen und Anwälte gehört. Öffnungen sieht das neue RDG gegenüber dem geltenden Rechtsberatungsgesetz allerdings bei der unentgeltlichen, altruistischen Rechtsberatung vor, die grundsätzlich freigegeben wird. Für die Rechtsberatung im Familien- und Freundeskreis gelten dabei keinerlei gesetzlichen Vorgaben; karitative Einrichtungen, Verbraucherberatungsstellen oder Mieterbund müssen gewährleisten, dass sie Rechtsdienstleistungen nur durch oder unter Anleitung eines Volljuristen erbringen. Auch Nichtanwälte dürfen künftig im Zusammenhang mit einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit juristische Nebenleistungen erbringen.

Das RDG verfügt über folgende Eckpunkte:

1. Das RDG führt keine umfassende Rechtsdienstleistungsbefugnis unterhalb der Rechtsanwaltschaft ein
2. Das RDG gilt nur für den außergerichtlichen Bereich und reglementiert nur noch Fälle echter Rechtsanwendung
3. Das RDG erlaubt allen Berufsgruppen Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen
4. Das RDG erlaubt unentgeltliche Rechtsdienstleistungen
5. Das RDG ermöglicht allen Vereinen die rechtliche Beratung ihrer Mitglieder
6. Das RDG reglementiert nur das Forderungsinkasso und nicht den Forderungskauf
7. Die Regelungen über die Prozessvertretung vor Gericht werden in allen Verfahrensordnungen aneinander angeglichen

Quelle: BJM newsletter und Otto Schmidt Verlag newsletter

Referentenentwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (GenDG)

Im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode ist vereinbart worden, genetische Untersuchungen bei Menschen gesetzlich zu regeln. Dabei sollen die Bereiche geregelt werden, die angesichts der Erkenntnismöglichkeiten der Humangenetik einen besonderen Schutzstandard erfordern, um die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu schützen. Im Rahmen der Humangenomforschung werden immer mehr Veränderungen des Erbguts identifiziert, die mit

der Entstehung von Krankheiten ursächlich in Verbindung gebracht werden können oder die gehäuft mit ihrem Auftreten einhergehen. Die Erkenntnisse aus der Humangenomforschung kommen in der medizinischen Versorgung zur Anwendung; so können nicht nur bestehende Krankheiten diagnostiziert werden, sondern auch Krankheiten, die noch nicht ausgebrochen sind.

Unter Federführung des DCV haben dazu auch die BAGFW und das Kath. Büro in Berlin Stellung bezogen. Nachzulesen im Carinet unter Caritas Deutschland / Gesetzesentwürfe.

Im AF Rechtliche Betreuung dürfte dabei der § 14 GenDG von Interesse sein, der genetische Untersuchungen bei nicht einwilligungsfähigen Personen regelt.

Quelle CariNet: Caritas Deutschland / Gesetzesentwürfe

Caritas Deutschland / Ethik / Nutzung von genetischen Daten 29.07.2008

Erbrecht

Die Bundesregierung hat am 24.04.2008 den Entwurf des Erb- und Verjährungsrechts vorgelegt. Die Neuerungen betreffen vor allem das Pflichtteilsrecht. So soll die zehnjährige Ausschlussfrist für den Pflichtteilsergänzungsanspruch durch eine graduelle Regelung ersetzt werden. Schenkungen sollen danach für die Pflichtteilsberechnung umso weniger berücksichtigt werden, je länger sie zurückliegen. Außerdem soll künftig jeder gesetzliche Erbe einen Ausgleich für gegenüber dem Erblasser erbrachte Pflegeleistungen erhalten.

Betreuungsrechtlich relevant ist die beabsichtigte Verkürzung der Verjährung bei der Haftung des Betreuers. Der Gesetzentwurf trägt die Nr. 16/8954 und ist unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/089/1608954.pdf> zu finden.

Er wurde am 29. Mai 2008 in erster Lesung im Bundestag beraten und anschließend an die Ausschüsse (Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Ausschuss für Gesundheit) verwiesen.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts wurde vom Bundesrat nunmehr wiederholt die Initiative ergriffen, die Steuerbefreiung der nach § 1835 a BGB gezahlten Aufwandspauschale für eine ehrenamtliche Betreuung durchzusetzen. Der Bundesrat spricht sich in einer Stellungnahme (BR-Drs. 96/08) vom 14. März 2008 erneut dafür aus, dass Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe von 2100 Euro steuerfrei bleiben - entsprechend den Pauschalen z.B. für Übungsleiter eines Sportvereins.

Güterrechtsreform

Das Bundeskabinett hat am 20.08.2008 den Gesetzentwurf zur Reform des ehelichen Güterrechts beschlossen, der auch Veränderungen im Bereich des Betreuungsrechts enthält. Betroffen ist der § 1813 BGB. Nach dieser Vorschrift benötigt ein Betreuer z.Zt. für jede Verfügung eine Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht, wenn das Kontoguthaben des Betreutenkontos mehr als 3000 EUR beträgt. Der Entwurf stellt in § 1813 Abs. 1 Nr. 3 BGB klar, dass Verfügungen des rechtlichen Betreuers über ein Giro- oder Kontokorrentkonto grundsätzlich genehmigungsfrei sind. Dies stellt eine Verbesserung der jetzigen Situation gerade für ehrenamtliche (fremde) Betreuer dar. Die nun in Aussicht gestellten Erleichterungen im Zahlungsverkehr gelten bereits ohnehin u.a. für nahe Familienangehörige und Betreuungsvereine und haben sich als nicht nachteilig für den Betreuten erwiesen.

Eine Stellungnahme aus Sicht des Arbeitsfeldes „Rechtliche Betreuung“ ist an den DCV, Referat Familie und Generationen weitergegeben worden und dem Kath. Büro in Berlin zugegangen. Unser Anliegen wurde dort aufgegriffen und in einem Gespräch im Bundesjustizministerium vorgetragen.

Neu geregelt wird in dem Zusammenhang auch die Registrierungsmöglichkeit von Betreuungsverfügungen. Die Vorteile der Registrierung bei der Bundesnotarkammer sollen jetzt auch für reine Betreuungsverfügungen gelten, die nicht mit einer Vorsorgevollmacht verbunden sind. Auch diese können in Zukunft gegen Gebühr ins Zentrale Vorsorgeregister eingetragen werden.

Umsatzsteuer

Das anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof („Sind Betreuungsleistungen umsatzsteuerfrei?“) ist noch nicht entschieden. Es gibt lediglich ein neues AZ: XI R 67/06.

Vorangegangen war ein Urteil des Finanzgericht Düsseldorf vom 16.08.2006 (5 K 6742/02 und 5 K 5856/02). Dies hat Umsatzsteuerbescheide von Betreuungsvereinen mit Verweis auf die Umsatzsteuerfreiheit von Betreuungsleistungen nach § 4 Nr. 18 UStG aufgehoben.

Es wurde dabei auf eine EU-Richtlinie 77/388/EWG Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil war wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit erwartungsgemäß Revision eingelegt worden.

Querschnitt

Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG)

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde in 2007 mit § 3 Nr. 26a EStG ein Steuerfreibetrag für Einnahmen aus allen nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Höhe von 500 Euro pro Jahr geschaffen. Begünstigt sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Organisation, sofern hierfür nicht bereits eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen beziehungsweise Übungsleiterpauschale) gewährt wurde.

Bei der Anwendung der sogenannten steuerfreien Aufwandspauschale (oder auch Ehrenamtspauschale) haben sich bei der praktischen Anwendung Fragen ergeben.

Hierzu hat nun das Landesfinanzministerium Baden-Württemberg - im Vorgriff auf ein BMF-Schreiben - eine Stellungnahme abgegeben.

Nähere Infos hierzu im Infodienst unternehmen caritas 9/2008

Querschnittsfinanzierung

In vielen Bundesländern wird derzeit die Finanzierung der Querschnittsarbeit diskutiert und neu geordnet.

Die aktuellen Landesausführungsbestimmungen zum Betreuungsrecht finden Sie im Online-Lexikon Betreuungsrecht unter www.betreuerlexikon.de Stichwort: Landesrecht.

Qualifizierungsmaßnahme für Querschnittsmitarbeiter

Die Fortbildungsakademie des Deutschen Caritasverbandes - FAK – bietet in Kooperation mit der AS Rechtliche Betreuung eine Qualifizierungsmaßnahme für Querschnittsmitarbeiter an. Erfreulicherweise haben sich 23 Teilnehmer (quer durch alle drei Verbände und alle Diözesen) angemeldet.

Der erste der 3 Kursabschnitten hat inzwischen im KSH in Bergisch Gladbach – Bensberg stattgefunden. Die Teilnehmer aus Caritasverbänden, SkFs und SKMs bringen unterschiedliche Erfahrungen in die Arbeit ein. Schwerpunktthemen des ersten Blocks waren u.a. die Interessenlagen der Träger und die gesetzlichen Rahmenbedingungen, sowie die verschiedenen Motivlagen freiwilliger und ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Die weiteren Kursabschnitte sind im November 2008 und Januar 2009.

Ich hoffe, dass eine solche Maßnahme irgendwann zu einem Standardangebot und damit auch zum Qualitätsmerkmal caritativer Betreuungsvereine werden kann.

Verbandsinformationen

Qualitätsentwicklung

Die Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung hat in Kooperation mit den Diözesanstellen und dem DCV mit einer koordinierten Qualitätsentwicklung im Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung begonnen.

Zur Qualitätsentwicklung gab es in der Vergangenheit schon zahlreiche Initiativen in einzelnen Vereinen und Diözesen. Im Nachgang zur Bundeskonferenz der Diözesanreferenten im AF Rechtliche Betreuung vom 26./27.2.2008 in Fulda hat inzwischen eine Arbeitsgruppe QE – Qualitätsentwicklung – mit der Erarbeitung von Leitlinien für eine Art Qualitätsmanagement-Handbuch begonnen.

Ziel ist eine Fortschreibung und praxisrelevante Konkretisierung des 2003 erstellten „Eckpunktepapiers für Qualität in der Rechtlichen Betreuung“. Es soll eine Hilfestellung erarbeitet werden, die es Betreuungsvereinen ermöglicht, sich in einen eigenen QE-Prozess begeben zu können.

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind:

Johannes Becker-Laros (SKM Diözesanverein Trier), Edda Elmauer (KJF München), Michael Karmann (SKM Diözesanverein Freiburg), Carina Reb (KJSW München), Lovely Sander (DiCV Paderborn), Ute Zindorf (SkF Diözesanverein Freiburg), Christoph Langer (DCV), Barbara Dannhäuser (AS Rechtliche Betreuung).

Die Arbeitsgruppe hat inzwischen die Kernprozesse in der Rechtlichen Betreuung (Querschnittsarbeit und Betreuungsführung) beschrieben, Qualitätskriterien entwickelt und arbeitet derzeit an einer Gebrauchsanweisung und einem Grundlagenpapier zu „Führen und Leiten“.

Zur nächsten Bundesdiözesanreferentenkonferenz (BDRK) im März 2009 sollen die Zwischenergebnisse vorgestellt werden und die weitere Verfahrensweise abgestimmt werden.

Fachtagung und Persönliches Budget

Die diesjährige Bundesfachtagung aller 3 Verbände DCV, SkF, SKM fand am 16.9.2008 in Köln, Maternushaus, statt. Sie stand unter dem Thema: „Rechtliche Betreuung und Persönliches Budget“. In drei Impulsreferaten wurde den Teilnehmern das Persönliche Budget und seine möglichen Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderung und auf unser Arbeitsfeld vorgestellt. Die Tagung bot Gelegenheit, das Diskussionspapier der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung zu diesem Thema persönlich vorzustellen und zu diskutieren.

Am Nachmittag trugen die Teilnehmer Chancen und Risiken des Persönlichen Budgets zusammen und sammelten offene Fragen für die weitere Arbeit.

Es blieb der Eindruck, dass eindeutiger Positionierungen erst vorgenommen werden können, wenn tatsächliche Erfahrungen mit dieser Leistungsform gemacht wurden.

Hierzu hat die Tagung hoffentlich ermuntert.

Fortsetzung der Arbeit der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung

Bei den Verbandsleitungen DCV, SkF und SKM besteht eine grundsätzliche Übereinstimmung über die Fortführung der Arbeit auch über den 30.06.2009 hinaus.

Sichergestellt ist bisher allerdings nur eine 50% Finanzierung der Stelle. Der fehlende Anteil soll über Projektmittel ergänzt werden. Dies wird möglicherweise aber eine andere Schwerpunktsetzung der Themen mit sich bringen. Hierzu kann ich hoffentlich im nächsten Infobrief mehr sagen.

software

Am 20. August 2008 fand in Köln die Präsentation der Fa. LOGO Datensysteme statt. Diese entwickeln und vertreiben die bekannte Software „bdb at work“, die auch in unseren Vereinen der verbandlichen Caritas vielfach genutzt wird. An der Präsentation nahmen Praktiker aus verschiedenen Ortsvereinen teil.

Im anschließenden Verhandlungsgespräch ging es um die Möglichkeiten eines Rahmenvertrages zwischen dem DCV und LOGO Datensysteme, der unseren Vereinen eine kostengünstigere Nutzung des Programms sichert (ohne dafür Mitglied im bdb werden zu müssen!) und auf Zukunft gesehen neue Möglichkeiten einer kooperativen und vernetzten Arbeit bietet.

Am Vertrag wird derzeit noch zusammen mit dem DCV und der WGKD (Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland) in Hannover „gebastelt“.

Aus den Regionen

Katholikentag Osnabrück 22. – 25. Mai 2008

Der SKM im Bistum Osnabrück beteiligte sich mit einem Infostand auf dem Katholikentag. Ministerpräsident Christian Wulff stattete ihnen einen Besuch ab.



Rheinland-Pfalz-Tag in Bad-Neuenahr-Ahrweiler am 15. Juni 2008

Der 25. Rheinland-Pfalz-Tag wurde vom 13. bis 15. Juni 2008 in der Kurstadt Bad Neuenahr-Ahrweiler gefeiert. Dieses jährlich stattfindende Landesfest bietet Städten, Landkreisen und weiteren öffentlich-rechtlichen Landeseinrichtungen, Landesverbänden und den rheinland-pfälzischen Medien viele Möglichkeiten, sich darzustellen.



„Prominenz“ auch beim Stand des SKFM Ahrweiler: Ministerpräsident Kurt Beck.

Fachtag Rechtliche Betreuung – Aspekte der Kooperation und Kommunikation 12. August 2008 in Fulda

Der Caritasverband für die Diözese Fulda e.V. hatte eingeladen zu einem Fachtag - insbesondere für Mitarbeiter aus ambulanten und stationären Einrichtungen, die in ihrer beruflichen Praxis verstärkt mit rechtlich betreuten Menschen und ihren rechtlichen Betreuern zu tun haben. Immer wieder treten dabei Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit auf, weil nicht klar ist, welcher der Beteiligten in dem Zusammenspiel welche Aufgabe hat. Ziel der Veranstaltung war es, Grundkenntnisse der Rechtlichen Betreuung zu vermitteln, sowie Aspekte der Kooperation und Kommunikation vorzustellen, um die Zusammenarbeit zu optimieren. Drei Impulsreferate führten in die Thematik ein. Am Nachmittag bestand Gelegenheit zu Fragen und Erfahrungsaustausch, was rege genutzt wurde und sicher ein wichtiger Beitrag zur Verständigung im Sinne der uns allen anvertrauten Menschen war.

Impulsreferate:

Reiner Arnold, Richter am AG Kassel:

„Rechtliche Betreuung: Gesetzliche Grundlagen; Aufgaben und Grenzen der Rechtlichen Betreuung“

Michael Poetsch, CV Nordhessen-Kassel, Projekt ReFaB:

„Rechtliche Betreuung – Zusammenarbeit in gemeinsamer Verantwortung“

Barbara Dannhäuser, AS Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM

„Abgrenzungskriterien zwischen Rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen“

Kooperationen

BAGFW

Über die Sozialkommission I gibt es Überlegungen einer bundesweiten Zusammenarbeit der Verbände im Arbeitsfeld Rechtliche Betreuungen. Die zuständigen Referenten sind gebeten worden, entsprechende Konzeptvorschläge einzureichen.

Veranstaltungen

Fachtagungen / Veranstaltungen

Fachtagung: Patientenverfügungen

Patientenverfügungen - eine Herausforderung nicht nur für Ärzte und Juristen
am 29.10.2008 in Frankfurt a.M.

Informationen:

Bürger Institut , Soziales Engagement in Frankfurt , www.buergerinstitut.de

11. Vormundschaftsgerichtstag auf Bundesebene

vom 13.-15.11.2008 in Erkner/Brandenburg

Mein Wille für die letzte Lebensphase

Zum Umgang mit Patientenverfügungen

Studientag am 27.11.2008 in Freiburg, Haus der Kath. Akademie, Wintererstr. 1
in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Arbeitskreis Hospiz in der Erzdiözese Freiburg und dem SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste in der Erzdiözese Freiburg e. V.
Für Patienten, Angehörige, Pflegende, Ärzte, Hospizbegleiter.

Referenten: Dr. Arnd T. May (Medizinethik, Aachen) ; PD Dr. Stephan Sahm (Medizin, Offenbach); Anmeldung: Kath. Akademie Freiburg; <http://akademie.erzbistum-freiburg.de/>

Fortbildungen

werden in der Regel über die **Diözesancaritasverbände** angeboten.
Eine Auswahl an Fortbildungen in nächster Zeit:

Qualifizierungsmaßnahme für Querschnittsmitarbeiter im Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung

der Fortbildungsakademie des Deutschen Caritasverbandes - FAK in Kooperation mit der AS Rechtliche Betreuung. 3 Blocks in Bergisch Gladbach-Bensberg 10.-12.09.08; 24.-26.11.08; 26.-28.01.09. Teilnahmegebühr pro Abschnitt: 180,00 € zzgl. Unterkunft und Verpflegung.
Nähere Auskünfte: Fortbildungs-Akademie des Deutschen Caritasverbandes e.V., Wintererstr. 17-19, 79104 Freiburg, ☎ 0761/200-538, ☎ -199 www.caritas-akademien.de
Hat begonnen; kein späterer Einstieg möglich.

Grundlagenseminar „Rechtliche Betreuung im Betreuungsverein“ für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betreuungsvereinen von Caritas, SkF und SKM
28./29. Oktober 2008 in Mainz, Erbacher Hof
AS Rechtliche Betreuung, SKM Bundesgeschäftsstelle Köln, Tel. 0221 913928-6, dannhaeuser@skmev.de
Das Seminar ist voll, die Warteliste geschlossen; erneutes Angebot für 2009 in Planung

Die Borderline-Störung - Fortbildungsveranstaltung

7.11.2008 bis 8.11.2008 in Fulda
Deutsche Gesellschaft für
Soziale Psychiatrie e. V.
www.psychiatrie.de

Aufgabenkreis Behördenangelegenheiten

03.11.2008, KSI Bad Honnef
Referent: Horst Deinert
Veranstalter: Weinsberger Forum www.weinsberger-forum.de

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

12.01.2009, KSI Bad Honnef
Referent: Horst Deinert
Veranstalter: Weinsberger Forum www.weinsberger-forum.de

Haftungsrecht für Betreuer

11.03.2009, KSI Bad Honnef
Referent: Horst Deinert
Veranstalter: Weinsberger Forum www.weinsberger-forum.de

Materialien

Materialien

Fertiggestellt ist die

Arbeitshilfe für ehrenamtliche rechtliche Betreuer. Ein Exemplar mit Kopiervorlagen wurde jedem Betreuungsverein und jeder Diözesanstelle zur Verfügung gestellt. Falls nicht, bitte bei der AS melden. Nachbestellungen zum Preis von 8,00 € zzgl. Versand sind über die Internetseite des SKM Bundesverband www.skmev.de möglich.
Die Arbeitshilfe war zwischenzeitlich vergriffen; wird aber derzeit nachgedruckt .

Empfehlung des Deutschen Vereins für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat im Juni 2008 eine Empfehlung veröffentlicht, die "Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zwischen SGB II und SGB XII" betrifft und darin "Anforderungen an die Kooperation der Leistungsträger" aufgestellt. Hintergrund der Empfehlung ist, dass nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgericht, die derzeitige Regelung der Aufgabenwahrnehmung der ARGEn nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist. Gerade Menschen mit sozialen Schwierigkeiten, die z.B. an einer psychischen Erkrankung leiden, können sowohl SGB II als auch SGB XII Leistungen beanspruchen, wodurch es zu Zuständigkeitsproblemen kommen kann. Der Deutsche Verein hat sich mit dieser Thematik befasst. Die Empfehlung können Sie unter: www.deutscher-verein.de abrufen.

Quelle: bt-prax newsletter

Internetseiten rund ums BtG

Diesmal etwas über den „Tellerrand“ hinaus:

Bundesarbeitsgemeinschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern örtlicher Betreuungsbehörden (BAGöB)

www.betreuungsstelle.de

Vormundschaftsgerichtstag e.V.

www.vgt-ev.de

Pflegezentrum online

www.thema-altenpflege.de

Kompetenzzentrum Persönliches Budget - DPWV

www.budget.paritaet.org

Das **Online-Lexikon Betreuungsrecht** hat eine neue Heimat bekommen. Es ist auf die Seiten der BtPrax eingezogen, heißt jetzt BtPrax-Betreuerlexikon und ist zu finden unter

<http://lexikon.btprax.de>

CariNet

Noch in diesem Jahr soll die neue Version CariNet 2.0 eine deutliche Verbesserung und Vereinfachung bringen.

Auf der Internetseite www.carinet.de gibt es schon jetzt für alle Zugangsberechtigten unter der AG „Caritas Deutschland“ einen Ordner „Rechtliche Betreuung“, in den ich regelmäßig grundsätzliche Informationen einstelle. Die Zugangsrechte fürs CariNet erhalten Sie über Ihren jeweiligen Verband. Interessenten aus dem SKM können sich bei mir melden.

Darüber hinaus gibt es eine eigene AG „Rechtliche Betreuung“ für alle Landes-/Diözesanreferenten BtG aller 3 Verbände.

Literaturhinweise

Betreuungspraxis und psychiatrische Grundlagen

Schmidt · Bayerlein · Mattern · Ostermann
Bundesanzeigerverlag

Die Vergütung des Betreuers

Handbuch der Vergütungs- und Aufwendungsregelungen
Aktuelle Neuauflage
Deinert · Lütgens
Bundesanzeigerverlag

Ehrenamt - Qualität und Chance für die soziale Arbeit

Reader zur Sommeruniversität Ehrenamt 2006 Köln
Thomas Möltgen (Herausgeber)

Ehrenamt attraktiv gestalten

Praxisleitfaden für ein Erfolgsmodell Ehrenamt im Verein
Ronald Wadsack
wrs Verlag

Perspektiven einer neuen Engagementkultur

Praxisbuch zur kooperativen Entwicklung von Projekten
Karl · Aner · Bettmer · Olbermann
VS Verlag für Sozialwissenschaften

Ehrenamt als soziales Kapital

Michael Stricker
Verlag Dr. Köster

neue caritas Jahrbuch 2009

im Jahrbuch 2009 erscheint ein Artikel über das Projekt der Kooperation zwischen DCV, SkF und SKM im Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung. Titel: „Drei sind keiner zuviel“.

Zeitschriften

BT-Plus

Zeitschrift für die professionelle Betreuungsarbeit
Bundesanzeigerverlag
www.bundesanzeiger.de

btprax

Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung
Bundesanzeigerverlag
www.bundesanzeiger.de

Betreuungsmanagement

C.F.Müller Verlag
www.cfmueller-verlag.de

Interessante Newsletter

Bundesministerium der Justiz

www.bmj-bund.de

Betreuungsrechtliche Praxis

Zeitschrift des Bundesanzeigerverlages

Btprax

www.btprax.de

Verlag Dr. Otto Schmidt KG

www.otto-schmidt.de

Nächster Erscheinungstermin

des BtG-Infobriefes: voraussichtlich Februar 2009